



Kompakt-Info

Abscheideranlagen

RAL-GZ 693



„Anlagen zur Reduzierung von Kohlenwasserstoffen ...“: Neuer Name für Abscheider für Anlagen mit Biokraftstoffen

Vor fünf Jahren hat der EuGH entschieden: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu harmonisierten EU-Normen (hEN), z. B. für Leichtflüssigkeits-Abscheideranlagen nach DIN EN 858, sind unzulässig. Die letzten noch gültigen Zulassungen laufen im April 2020 aus. Das Problem dabei: Leichtflüssigkeitsabscheider betreffen in Deutschland Baurecht und Wasserrecht, die bei uns länderrechtlich geregelt sind. Die DIBt-Zulassungen haben bisher beide Rechtsbereiche berücksichtigt. Entfällt die zentrale Regelung, werden – theoretisch – Einzelfallprüfungen und Einzelgenehmigungen erforderlich.



Was gilt für Treibstoffe mit Biodiesel oder Ethanol?

Es gibt jedoch noch ein zweites Problem: Die europäischen Normen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und -2 gelten formal nicht für Treibstoffe, die Biodiesel oder Ethanol (z. B. E10) enthalten. Da solche Treibstoffe eingesetzt und an Tankstellen vertrieben werden, benötigt man auch „Abscheider“, die dafür geeignet sind. Heutige Leichtflüssigkeits-Abscheideranlagen müssen also mehr können, als

lediglich die Anforderungen der harmonisierten Norm EN 858 Teil 1 zu erfüllen.

Die neue DIN 1999-100 hat die Lücke technisch geschlossen, in dem sie Anwendungsbestimmungen enthält, bei deren Beachtung die Abscheider auch bei ethanolhaltigen Kraftstoffen und Biodiesel verwendet werden können.

Neuer Anwendungsbereich: „Anlagen zur Behandlung von mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol“

Formal ist das aber ein neuer Anwendungsbereich, der von den hEN nicht abgedeckt wird. Die Erteilung bauaufsichtlicher Zulassungen für diese Fälle ist damit nur konsequent, allerdings unter dem neuen Namen: „Anlagen zur Behandlung von mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol“. Die grundsätzliche Struktur und die Regelungen sind aber an das bisherige System der DIN 1999-100 angelehnt.

System A bezeichnet Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei Prüfung einen maximalen Restanteil von Kohlenwasserstoffen von 5 mg/l erreicht haben, bei Anlagen nach System B beträgt dieser Restanteil höchstens 100 mg/l (analog den bisherigen Klassen I + II).

Beide Systeme werden als Bauarten betrachtet, die im Wesentlichen aus einzelnen Bauprodukten bestehen, wie Sedimentationseinrichtung, Abscheideeinrichtung und Schachtaufbauten. Darüber hinaus können technische Zusatzeinrichtungen vorhanden sein und der separate Probennahmeschacht nach Norm ist für erdeingebaute Anlagen verpflichtend. Die Anlagen können zum Erd-

einbau oder zur Freiaufstellung bestimmt sein.

In der Abscheideeinrichtung werden Leichtflüssigkeiten einschließlich Biodiesel (FAME) und Bioheizöl, die im Wasser nicht oder nur gering löslich sind und deren Dichte bis 0,95g/cm³ beträgt, durch Schwerkraft und/oder Koaleszenzvorgänge abgeschieden und zurückgehalten. Auch die Einwirkung von Ethanol-Beimischungen bis 10 % auf die Bauteile ist hierbei berücksichtigt.

Wichtig ist, dass mit diesen neuen bauaufsichtlichen Zulassungen neben den baurechtlichen auch wieder die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (WasBauPVO) erfüllt werden.

Eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde mit Einzelgenehmigung, wie sie nun für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 notwendig würde, ist bei der Verwendung dieser neuen Bauarten dann nicht notwendig.

Achten Sie auf das Gütezeichen **RAL-GZ 693**

Berücksichtigen Sie also bei Auswahl, Planung, Einbau und Betrieb von neuen Anlagen die DIN 1999-100 und die neuen Zulassungen! Achten Sie auch auf das Gütezeichen **RAL-GZ 693**, das diese Anforderungen schon enthält. So haben Sie ein Höchstmaß an Betriebssicherheit. Die Hersteller in der GET bieten zudem Weiterbildungen und Schulungen für die Planung und den Einbau. Hochwertige Produkte garantieren nur dann sichere und langlebige Anlagen, wenn sie auch fachlich qualifiziert eingebaut sind. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die GET: www.get-guete.de

Gut ist, was **GET**® ist!

Als RAL Gütegemeinschaft steht GET für höchste Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit. GET-Mitglieder sind führende Hersteller der Entwässerungstechnik, Fachverbände, Prüfinstitute und weitere, anerkannte Fachkreise.

Geprüft ist, was **RAL** hat!

GET vergibt die folgenden RAL Gütezeichen:



RAL-GZ 692



RAL-GZ 693



RAL-GZ 694



RAL-GZ 968

in Kooperation mit:

Starke Partner für hohe Qualitätsstandards:

3A WASSERTECHNIK

www.3a-wassertechnik.de



www.aco-tiefbau.de



Fertigteilewerke

www.fuchs-beton.de

LORO-X Dachentwässerungssysteme



www.loro.de

mall

umweltsysteme

www.mall.info



www.meierguss.de



www.sita-bauelemente.de



www.vonroll-hydro.world



WUPPERTALER EDELSTAHLTECHNIK

www.wet-kg.de



www.aguss.de



www.duktus.com



www.fbr.de

GET Nord

www.hamburg-messe.de



www.tuv.com/safety



Überwachungsgemeinschaft Entwässerungstechnik im GET

Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft:

AST Germann Umweltschutz GmbH
Baufeld-Oel GmbH
Enviroflux GmbH
Fronert Abwassertechnik

IFG Ingenieur- und
Forschungsgemeinschaft – Diez
Mall GmbH (FK)
Prüf-Nord

Rolla & Stoll Abwassertechnik GmbH
Stoll Abwassertechnik GmbH
TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Umweltberatung Dipl.Ing. R. Winkelhardt GmbH

GRATIS-ABO: Verpassen Sie keine News! Für ein Gratis-Abo des monatlichen GET-Kompakt-Infos klicken Sie auf der GET-Homepage www.get-guete.de auf den Button „ABO GET KOMPAKT-INFO“ und geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein.

Herausgeber
GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Ulrich Bachon

Redaktion
A. Albrecht · www.albrecht-pr.de

Grafische Gestaltung
A. Pohl · www.pohl-satz.de

Geschäftsstelle
Postfach 1213
65571 Diez / Lahn
Telefon: (0 64 32) 93 68 - 0
Telefax: (0 64 32) 93 68 - 25
info@get-guete.de
www.get-guete.de

© GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.